



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

|                     |                                       |                  |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|
| <b>12. Jahrgang</b> | <b>Potsdam, den 27. Dezember 2001</b> | <b>Nummer 52</b> |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |
| Förderrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Durchführung von umwelt- und infrastrukturverbessernden Maßnahmen mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet .....                                                                                        | 886   |
| Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes .....                                                                                                                                                                  | 888   |
| Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande .....                                                                                                                                                                  | 888   |
| Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) .....                                                                                                                                                       | 888   |
| <b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufhebung der Vorläufigen Richtlinie zur Förderung des Wohnungsbaus für Bedienstete des Landes Brandenburg und der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie zur Förderung des Wohnungsbaus für Beschäftigte des Landes Brandenburg im Rahmen der Wohnungsfürsorge ..... | 889   |
| <b>Ministerium des Innern</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung, der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung sowie Verlängerung der Gültigkeit des Runderlasses 5/1999 .....                                                                                                                                                              | 889   |
| Änderung des Amtes Neuhausen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 890   |
| Änderung des Amtes Golzow .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 890   |
| Änderung des Amtes Lebus .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 890   |
| Änderung des Amtes Elsterland .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 890   |
| Änderung des Amtes Odervorland .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 890   |
| Änderung des Amtes Spreenhagen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 890   |

| Inhalt                                                                           | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Änderung des Amtes Ruhland .....                                                 | 891   |
| Bildung der neuen Gemeinde Gorden-Staupitz .....                                 | 891   |
| Änderung des Amtes Plessa .....                                                  | 891   |
| Eingliederung der Gemeinde Brieske in die Stadt Senftenberg .....                | 891   |
| Eingliederung der Gemeinde Großkoschen in die Stadt Senftenberg .....            | 891   |
| Eingliederung der Gemeinde Hosena in die Stadt Senftenberg .....                 | 891   |
| Eingliederung der Gemeinde Niemtsch in die Stadt Senftenberg .....               | 891   |
| Eingliederung der Gemeinde Peickwitz in die Stadt Senftenberg .....              | 892   |
| Auflösung des Amtes Am Senftenberger See .....                                   | 892   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Garzau-Garzin .....                                 | 892   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Oberbarnim .....                                    | 892   |
| Änderung des Amtes Märkische Schweiz .....                                       | 892   |
| Bildung der neuen Gemeinde Oberuckersee .....                                    | 892   |
| Bildung der neuen Gemeinde Uckerfelde .....                                      | 893   |
| Bildung der neuen Gemeinde Randowtal .....                                       | 893   |
| Bildung der neuen Gemeinde Gramzow .....                                         | 893   |
| Änderung des Amtes Gramzow .....                                                 | 893   |
| Änderung des Amtes Angermünde-Land .....                                         | 893   |
| Änderung des Amtes Meyenburg .....                                               | 893   |
| Eingliederung der Gemeinde Gröbitz in die Gemeinde Massen-Niederlausitz .....    | 894   |
| Eingliederung der Gemeinde Ponnisdorf in die Gemeinde Massen-Niederlausitz ..... | 894   |
| Änderung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) .....                           | 894   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Boitzenburger Land .....                            | 894   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Schipkau .....                                      | 894   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Grünheide (Mark) .....                              | 894   |
| Änderung des Amtes Grünheide (Mark) .....                                        | 894   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Carmzow-Wallmow .....                               | 895   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Schenkenberg .....                                  | 895   |
| Bildung einer neuen Stadt Brüssow .....                                          | 895   |

| Inhalt                                                                                            | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Änderung des Amtes Brüssow .....                                                                  | 895   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Kremitzau .....                                                      | 895   |
| Änderung des Amtes Schlieben .....                                                                | 895   |
| Eingliederung der Gemeinde Arnsnesta in die Stadt Herzberg/Elster .....                           | 895   |
| Eingliederung der Gemeinde Borken in die Stadt Herzberg/Elster .....                              | 896   |
| Eingliederung der Gemeinde Buckau in die Stadt Herzberg/Elster .....                              | 896   |
| Eingliederung der Gemeinde Fermerswalde in die Stadt Herzberg/Elster .....                        | 896   |
| Eingliederung der Gemeinde Friedersdorf in die Stadt Herzberg/Elster .....                        | 896   |
| Eingliederung der Gemeinde Gräfendorf in die Stadt Herzberg/Elster .....                          | 896   |
| Eingliederung der Gemeinde Löhsten in die Stadt Herzberg/Elster .....                             | 896   |
| Eingliederung der Gemeinde Mahdel in die Stadt Herzberg/Elster .....                              | 897   |
| Eingliederung der Gemeinde Osteroda in die Stadt Herzberg/Elster .....                            | 897   |
| Eingliederung der Gemeinde Rahnisdorf in die Stadt Herzberg/Elster .....                          | 897   |
| Eingliederung der Gemeinde Züllsdorf in die Stadt Herzberg/Elster .....                           | 897   |
| Auflösung des Amtes Herzberg (Elster) .....                                                       | 897   |
| Bildung einer neuen Stadt Baruth/Mark .....                                                       | 897   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Reichenwalde .....                                                   | 898   |
| Änderung des Amtes Scharmützelsee .....                                                           | 898   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Heideblick .....                                                     | 898   |
| Änderung des Amtes Heideblick .....                                                               | 898   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Schöneberg .....                                                     | 898   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Zichow .....                                                         | 898   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Mark Landin .....                                                    | 898   |
| Änderung des Amtes Oder-Welse .....                                                               | 899   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Steinhöfel .....                                                     | 899   |
| Änderung des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf .....                                                   | 899   |
| Bildung der neuen Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf aus den Gemeinden Halenbeck<br>und Rohlsdorf ..... | 899   |
| Bildung der neuen Gemeinde Küssernitztal aus den Gemeinden Grabow-Buckow<br>und Preddöhl .....    | 899   |

| Inhalt                                                                                                                      | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Änderung des Amtes Pritzwalk-Land .....                                                                                     | 899   |
| Bildung der neuen Gemeinde Havelaue aus den Gemeinden Gülpe, Parey, Spaatz,<br>Strodehne und Wolsier des Amtes Rhinow ..... | 900   |
| Bildung der neuen Gemeinde Seeblick aus den Gemeinden Hohennauen, Wassersuppe<br>und Witzke des Amtes Rhinow .....          | 900   |
| Änderung des Amtes Rhinow .....                                                                                             | 900   |
| Eingliederung der Gemeinden Bergsdorf, Ribbeck und Vogelsang in die Stadt Zehdenick .....                                   | 900   |
| Änderung des Amtes Zehdenick und Gemeinden .....                                                                            | 900   |
| Bildung der neuen Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg .....                                                                     | 900   |
| Bildung der neuen Gemeinde Falkenberg .....                                                                                 | 901   |
| Bildung der neuen Gemeinde Heckelberg-Brunow .....                                                                          | 901   |
| Änderung des Amtes Falkenberg-Höhe .....                                                                                    | 901   |
| Eingliederung der Gemeinden Glindow, Kemnitz und Phöben in die Stadt Werder (Havel) .....                                   | 901   |
| Änderung des Amtes Werder .....                                                                                             | 901   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Plattenburg .....                                                                              | 901   |
| Eingliederung der Gemeinden Beenz, Retzow und Rutenberg in die Stadt Lychen .....                                           | 902   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Hornow-Wadelsdorf .....                                                                        | 902   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf .....                                                             | 902   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Wiesengrund .....                                                                              | 902   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Jämlitz-Klein Düben .....                                                                      | 902   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Felixsee .....                                                                                 | 902   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Neiße-Malxetal .....                                                                           | 903   |
| Änderung des Amtes Hornow/Simmersdorf .....                                                                                 | 903   |
| Änderung des Amtes Döbern-Land .....                                                                                        | 903   |
| Eingliederung der Gemeinde Giesensdorf in die Stadt Pritzwalk .....                                                         | 903   |
| Eingliederung der Gemeinde Diedersdorf in die Gemeinde Großbeeren .....                                                     | 903   |
| Änderung des Amtes Blankenfelde-Mahlow .....                                                                                | 904   |
| Bildung der neuen Gemeinde Karstädt .....                                                                                   | 904   |
| Änderung des Amtes Karstädt .....                                                                                           | 904   |
| Eingliederung der Gemeinde Groß Kölpin in die Gemeinde Milmersdorf .....                                                    | 904   |

| Inhalt                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bildung der neuen Gemeinde Gerswalde .....                                                                                                                                                                        | 904   |
| Bildung der neuen Gemeinde Temmen-Ringenwalde .....                                                                                                                                                               | 904   |
| Änderung des Amtes Gerswalde .....                                                                                                                                                                                | 905   |
| Änderung des Amtes Templin-Land .....                                                                                                                                                                             | 905   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Uckerland .....                                                                                                                                                                      | 905   |
| Eingliederung der Gemeinden Buckow, Craupe, Gollmitz, Groß Jehser und Zinnitz<br>in die Stadt Calau .....                                                                                                         | 905   |
| Änderung des Amtes Calau .....                                                                                                                                                                                    | 905   |
| Bildung einer neuen Stadt Kremmen .....                                                                                                                                                                           | 905   |
| Änderung des Amtes Oranienburg-Land .....                                                                                                                                                                         | 906   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg .....                                                                                                                                                      | 906   |
| Änderung des Amtes Unterspreewald .....                                                                                                                                                                           | 906   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Dahmetal .....                                                                                                                                                                       | 906   |
| Bildung einer neuen Stadt Dahme/Mark .....                                                                                                                                                                        | 906   |
| Bildung einer neuen Gemeinde Ihlow .....                                                                                                                                                                          | 906   |
| Änderung des Amtes Dahme/Mark .....                                                                                                                                                                               | 907   |
| Änderung des Amtes Niederer Fläming .....                                                                                                                                                                         | 907   |
| Änderung der Standesamtsbezirke Schlieben und Herzberg/Elster (Landkreis Elbe-Elster) .....                                                                                                                       | 907   |
| Änderung der Standesamtsbezirke Falkenberg/Elster im Amt Falkenberg/Uebigau,<br>Massen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Plessa, Schönborn im Amt Elsterland<br>und Schönewalde (Landkreis Elbe-Elster) ..... | 907   |
| <br><b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b><br><b>Ministerium für Wirtschaft</b>                                                                                                           |       |
| Gemeinsame Existenzgründungsförderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,<br>Gesundheit und Frauen und des Ministeriums für Wirtschaft .....                                                                   | 908   |
| Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden<br>Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase - Richtlinie A - ....                    | 908   |
| Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching)<br>kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B - .....                       | 911   |

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2001

**Förderrichtlinie  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
zur Durchführung von umwelt- und  
infrastrukturverbessernden Maßnahmen  
mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale  
Entwicklung im Braunkohlen- und  
Sanierungsplangebiet**

Vom 1. Dezember 2001

## 1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO sowie der VO (EG) Nr. 1260/1999 Zuwendungen zur Realisierung der unter Nummer 2 beschriebenen Maßnahmen im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II S. 231).
- 1.2 Ziel ist die Verbesserung der Umweltsituation, die Beseitigung von Investitionshemmnissen und die Verbesserung des Standortimages zur Unterstützung der Umstrukturierung von bergbaugeschädigten und monostrukturierten Gebieten.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen zur Sanierung/zum Schutz bergbaulich beeinträchtigter Gewässer mit dem Ziel der Unterstützung der Rehabilitation des Wasserhaushaltes im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet, in Ausnahmefällen auch Maßnahmen über dieses Gebiet hinaus, sofern die Ursache der Beeinträchtigung im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet liegt.

Zu diesen Maßnahmen gehören vorrangig:

- Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit in bergbaulich beeinträchtigten Gewässern,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasserregulierung und -speicherung, insbesondere zum Ausgleich des bergbaubedingten Wasserdefizites,
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von bergbaubeeinträchtigten Gewässern.

- 2.2 Maßnahmen zur Sicherung/Sanierung von Altlasten in ehemaligen Tagebauen sowie in den durch die Reichweite der Grundwasserabsenkung gekennzeichneten Einwirkungsreichen ehemaliger Tagebaue.

Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Beseitigung/Sicherung von Altlasten zur Abwehr von Gefährdungen bei Grundwasserwiederanstieg,
- Maßnahmen zur Beseitigung/Sicherung von Altlasten als Voraussetzung für die Flutung und Gestaltung von Restlöchern im Rahmen der Braunkohlensanierung.

- 2.3 Maßnahmen zur Beseitigung von instabilen Bodenverhältnissen.

Dazu gehören insbesondere:

- Beseitigung von Tagebaurestlöchern,
- Stabilisierung bruch- und rutschungsgefährdeter Böschungen und Kippen,
- Stabilisierung unterirdischer Hohlräume.

- 2.4 Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherrichtung ehemals bergbaulich genutzter Industrieflächen. Dazu gehören insbesondere:

- Abriss, Beräumung, Entsiegelung von Altstandorten,
- Sicherung von Gebäuden zur Vorbereitung einer Nachnutzung,
- Umfeldgestaltung zur Vorbereitung einer Nachnutzung.

- 2.5 Maßnahmen zur Förderung von Nachnutzung in den Bereichen Tourismus und Erholung im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet. Dazu gehören insbesondere:

- die Errichtung und verkehrliche Anbindung touristischer Infrastruktur,
- die Herstellung und Erschließung von Strandbereichen,
- die Herstellung schiffbarer Verbindungen zwischen Tagebaueisen,
- die Umfeldgestaltung von Tourismusprojekten.

## 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände.

Diese Zuwendungsempfänger können auf besonderen Antrag die Zuwendungen gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an einen Dritten weiterleiten. Diese Weiterleitung darf keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag haben.

- 3.2 Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche und juristische Personen

## 4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen und zu belegen, dass alle rechtlichen (insbesondere genehmigungsrechtlichen) und tatsächlichen Voraussetzungen für die zu fördernde Maßnahme vorliegen. Genehmigungsrechtliche Hemmnisse können zu einer Versagung oder Aufhebung des Bescheides führen.

Voraussetzung ist darüber hinaus das Eigentum oder der langfristige Besitz des Zuwendungsempfängers an der zu fördernden Sache.

- 4.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Sofern mit dem Vorhaben vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist mit besonderem Antrag die Zustimmung der Bewilligungsstelle einzuholen; ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird durch die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begründet.

Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planung und Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Ebenso ist der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

- 4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss unter Einbeziehung des Zuschusses gesichert sein.
- 4.4 Eine Zuwendung wird nur gewährt, sofern die Maßnahme nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind, insbesondere nicht in der berg- oder wasserrechtlichen Verpflichtung des Bundes liegen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung: 75 %, im Ausnahmefall bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 5.5 Nicht förderfähige Ausgaben:
- für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - Grunderwerb und damit verbundene eigene und fremde Gebühren/Verwaltungsaufwendungen sowie zugehörige Steuern,
  - katasteramtliche Vermessungen und damit verbundene eigene und fremde Gebühren/Verwaltungsaufwendungen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).

- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. Sie erfolgt in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 10 bis zu 15 Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. Soweit möglich soll die Förderung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit verzahnt werden.

- 6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

- 6.4 Bei allen Veröffentlichungen über das Fördervorhaben ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) durch die Europäische Union gefördert wird.

- 6.5 Bei nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen, die ansonsten anteilig über Umlagen entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg finanziert werden, sind die geförderten Anteile nicht umlagefähig.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)  
Abteilung Öffentliche Kunden  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

in zweifacher Ausführung einzureichen.

- 7.2 Ein Antrag umfasst mindestens:

- die textliche und nach Möglichkeit bildliche Beschreibung des Vorhabens,
- einen detailliert gegliederten Kostenplan,
- einen detailliert gegliederten und unterlegten Finanzierungsplan mit Angaben zu der Herkunft der benötigten Mittel,
- einen gegliederten (Arbeitsablauf-)Zeitplan für die Realisierung des Vorhabens,
- einen Lageplan, nebst den erforderlichen Erläuterungen.

- 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB). Die fachliche Prüfung wird durch das Landesumweltamt koordiniert.

- 7.4 Mittelanforderung, Zahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist an die ILB zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

## 7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000-2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2003 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Förderung der Entwicklung  
des ländlichen Raumes**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 30. November 2001

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes vom 18. April 2001 (ABl. S. 374) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:

Erstes Tiset: Der Betrag „200.000 DM“ wird durch „100.000 EUR“ ersetzt.

Zweites Tiset: Der Betrag „25.000 DM“ wird durch „12.500 EUR“ ersetzt.

Diese Bestimmung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Förderung von Urlaub und Freizeit  
auf dem Lande**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 30. November 2001

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande vom 18. April 2001 (ABl. S. 372) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

Erstes Tiset: Die Beträge „10.000 DM“ werden durch „5.000 EUR“ und „100.000 DM“ durch „50.000 EUR“ ersetzt.

Zweites Tiset: Der Betrag „20.000 DM“ wird durch „10.000 EUR“ ersetzt.

Drittes Tiset: Der Betrag „50.000 DM“ wird durch „25.000 EUR“ ersetzt.

Diese Bestimmung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung über die Gewährung  
von Zuwendungen für die Förderung der  
Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 30. November 2001

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) vom 17. Juli 2001 (ABl. S. 562) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.7 wird ergänzt:

„Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet.“

In Nummer 7.3 wird der Wortlaut gestrichen und neu gefasst:

„Die Auszahlungsanforderungen sind an das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu richten.“

Diese Bestimmung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2001 in Kraft.

**Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
zur Aufhebung  
der Vorläufigen Richtlinie zur Förderung  
des Wohnungsbaus für Bedienstete  
des Landes Brandenburg und der  
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung  
der Richtlinie zur Förderung des Wohnungsbaus  
für Beschäftigte des Landes Brandenburg  
im Rahmen der Wohnungsfürsorge**

Vom 10. Dezember 2001

1. Die Vorläufige Richtlinie zur Förderung des Wohnungsbaus für Bedienstete des Landes Brandenburg (LandesbedienstetenWoBauR), Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 10. Juni 1991 (ABl. S. 538), und

die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie zur Förderung des Wohnungsbaus für Beschäftigte des Landes Brandenburg im Rahmen der Wohnungsfürsorge (VV Wohnungsfürsorge), Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 31. August 1995 (ABl. S. 904),

werden aufgehoben.

2. Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Änderung der Verwaltungsvorschriften  
zur Gemeindehaushaltsverordnung,  
der Verwaltungsvorschriften zur  
Gemeindekassenverordnung sowie Verlängerung  
der Gültigkeit des Runderlasses 5/1999**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 13/2001  
Vom 30. November 2001

**I.**

Die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Runderlass des Ministers des Innern vom 23. Juni 1992 (ABl. S. 1150), geändert durch Runderlass vom 15. März 1994 (ABl. S. 374) und Runderlass Nr. 5/1999 vom 26. Mai 1999, werden aus Anlass der Euro-Einführung wie folgt geändert:

1. Nr. 5.6 VV zu § 3 GemHVO

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Aufgliederung des Gewerbesteueraufkommens

Von den ... Gewerbebetrieben zahlten 20..

... Betriebe (... %) keine Gewerbesteuer

... Betriebe (... %) bis 1 000 e

... Betriebe (... %) von 1 001 e bis 10 000 e

... Betriebe (... %) von 10 001 e bis 100 000 e  
... Betriebe (... %) über 100 000 e

---

... Betriebe (100 %) e  
Gewerbesteuer jährlich

2. Nr. 8.1 VV zu § 6 GemHVO

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geldansätze sind bei den Einnahmen auf 100 Euro abzurunden und bei den Ausgaben auf 100 Euro aufzurunden.“

3. Nr. 12.1 VV zu § 10 GemHVO

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In kleineren Gemeinden kann dieser Satz überschritten werden, wenn sich der Betrag in angemessenen Grenzen (etwa 300 Euro) hält.“

4. Nr. 30.1 VV zu § 30 GemHVO

Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

„Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.“

5. Nr. 32.3 VV zu § 36 GemHVO wird wie folgt gefasst:

„Unter geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind bewegliche Wirtschaftsgüter zu verstehen, die der Abnutzung unterliegen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerabzug, für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen.“

6. In Nr. 6 VV zu § 4 GemHVO und in den als Anlagen 1 bis 21 abgedruckten Mustern sind die Angaben „DM“ durch die Angaben „EUR“, die Angaben „TDM“ durch die Angaben „1 000 EUR“ und die Angaben „DM/EW“ durch die Angaben „EUR/EW“ zu ersetzen.

**II.**

Die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung (GemKVO), Runderlass des Ministers des Innern vom 23. Juni 1992 (ABl. S. 1237), werden aus Anlass der Euro-Einführung wie folgt geändert:

1. Nr. 3 der VV zu § 7 GemKVO

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Euro-Beträge von 1 000 EUR und mehr sind in Buchstaben zu wiederholen.“

## 2. Nr. 1 der VV zu § 15 GemKVO

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beträgen ab 100 Euro ist bei nichtmaschineller Quittung der Betrag in Buchstaben zu wiederholen.“

3. In der Anlage 1 zu § 11 GemKVO sind die Angaben „... DM ... Pf“ durch die Angaben „... EUR ... Cent“ zu ersetzen.
4. In den Anlagen 2 und 3 zu § 13 GemKVO sowie in der Anlage 4 zu § 20 GemKVO ist jeweils das Wort „Bundesmünzen“ durch das Wort „Euro-Münzen“ und das Wort „Bundesbanknoten“ durch das Wort „Euro-Banknoten“ und die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ zu ersetzen.

## III.

Die Geltungsdauer des Runderlasses Nr. 5/1999 vom 26. Mai 1999, Hinweise zur haushaltsmäßigen Zuordnung; Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, wird um ein Jahr - bis zum 31. Dezember 2002 - verlängert.

**Änderung des Amtes Neuhardenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde zur neuen Gemeinde Märkische Höhe mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Neuhardenberg ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Neuhardenberg und Quappendorf.

**Änderung des Amtes Golzow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Bleyen und Genschmar zur neuen Gemeinde Bleyen-Genschmar und des Zusammenschlusses der Gemeinden Alt Tucheband, Hathenow und Rathstock zur neuen Gemeinde Alt Tucheband mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Golzow ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Golzow, Küstriner Vorland und Zechin.

**Änderung des Amtes Lebus**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Mallnow und Wulkow bei Booßen in die Stadt Lebus mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Lebus ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Stadt Lebus, Podelzig, Reitwein, Treplin, Zeschdorf.

**Änderung des Amtes Elsterland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Eichholz-Drößig und Fischwasser zur neuen Gemeinde Heideland und des Zusammenschlusses der Gemeinden Rückersdorf und Oppelhain zur neuen Gemeinde Rückersdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Elsterland ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Heideland, Rückersdorf, Schilda, Schönborn und Tröbitz.

**Änderung des Amtes Odervorland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf zur neuen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Odervorland ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Berkenbrück, Biegen, Briesen (Mark), Falkenberg, Jacobsdorf, Madlitz-Wilmersdorf und Sieversdorf.

**Änderung des Amtes Spreenhagen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Braunsdorf in die Gemeinde Spreenhagen mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Spreenhagen ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gosen, Hartmannsdorf, Markgrafpieske, Neu Zittau, Rauen und Spreenhagen.

### **Änderung des Amtes Ruhland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Jannowitz in die Gemeinde Hermsdorf bei Ruhland mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Ruhland ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Grünewald, Guteborn, Hermsdorf bei Ruhland, Hohenbocka, Stadt Ruhland, Schwarzbach.

### **Bildung der neuen Gemeinde Gorden-Staupitz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 19. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Gorden-Staupitz  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 62 177

des Amtes Plessa aus den Gemeinden Gorden und Staupitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Plessa**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 19. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Döllingen und Kahla in die Gemeinde Plessa mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 und des Zusammenschlusses der Gemeinden Gorden und Staupitz zur neuen Gemeinde Gorden-Staupitz gehören dem geänderten Amt Plessa ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gorden-Staupitz, Hohenleipisch, Plessa, Schraden.

### **Eingliederung der Gemeinde Brieske in die Stadt Senftenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Brieske,  
Amt Am Senftenberger See

in die Stadt Senftenberg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Großkoschen in die Stadt Senftenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Großkoschen,  
Amt Am Senftenberger See

in die Stadt Senftenberg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Hosena in die Stadt Senftenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Hosena,  
Amt Am Senftenberger See

in die Stadt Senftenberg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Niemtsch in die Stadt Senftenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Niemtsch,  
Amt Am Senftenberger See

in die Stadt Senftenberg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Peickwitz in die Stadt Senftenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Peickwitz,  
Amt Am Senftenberger See

in die Stadt Senftenberg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Auflösung des Amtes Am Senftenberger See**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der dem Amt Am Senftenberger See angehörenden Gemeinden Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch und Peickwitz in die amtsfreie Stadt Senftenberg ist das Amt Am Senftenberger See mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Garzau-Garzin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde Garzau-Garzin (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 153) aus den Gemeinden Garzau und Garzin des Amtes Märkische Schweiz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Oberbarnim**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde Oberbarnim (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 370) aus den Gemeinden Bollersdorf, Klosterdorf und Grunow des Amtes Märkische Schweiz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Märkische Schweiz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinde Garzau-Garzin aus den amtsangehörigen Gemeinden Garzau und Garzin und der Neubildung der Gemeinde Oberbarnim aus den amtsangehörigen Gemeinden Bollersdorf, Grunow und Klosterdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Märkische Schweiz **ab 31. Dezember 2001** folgende Gemeinden an:

Ihlow,  
Werder,  
Zinndorf,  
Rehfelde,  
Oberbarnim,  
Garzau-Garzin,  
Buckow, Stadt,  
Waldsiedersdorf.

### **Bildung der neuen Gemeinde Oberuckersee**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Oberuckersee  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 430

des Amtes Gramzow aus den Gemeinden Blankenburg, Potzlow, Seehausen und Warnitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung der neuen Gemeinde Uckerfelde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Uckerfelde

Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 578

des Amtes Gramzow aus den Gemeinden Bertikow, Bietikow, Falkenwalde und Hohengüstow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung der neuen Gemeinde Randowtal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Randowtal

Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 458

des Amtes Gramzow aus den Gemeinden Eickstedt, Schmölln und Ziemkendorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung der neuen Gemeinde Gramzow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Gramzow

Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 225

aus den Gemeinden Gramzow, Lützlow und Meichow des Amtes Gramzow und der Gemeinde Polßen des Amtes Angermünde-Land mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Gramzow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinden

1. Bertikow, Bietikow, Falkenwalde und Hohengüstow,
2. Eickstedt, Schmölln und Ziemkendorf,
3. Blankenburg, Potzlow, Seehausen und Warnitz

des Amtes Gramzow

und der Gemeinden

4. Lützlow, Gramzow, Meichow des Amtes Gramzow und der Gemeinde Polßen des Amtes Angermünde-Land

besteht das geänderte Amt Gramzow ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

Oberuckersee, Uckerfelde, Randowtal und Gramzow.

### **Änderung des Amtes Angermünde-Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Polßen mit Gemeinden des Amtes Gramzow bei gleichzeitigem Wechsel in dieses Amt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 besteht das geänderte Amt Angermünde-Land ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

|                |                |               |              |
|----------------|----------------|---------------|--------------|
| Biesenbrow,    | Bölkendorf,    | Bruchhagen,   | Crussow,     |
| Frauenhagen,   | Gellmersdorf,  | Görlsdorf,    | Stadt Greif- |
|                |                |               | fenberg,     |
| Günterberg,    | Herzprung,     | Kerkow,       | Mürow,       |
| Neukünkendorf, | Schmargendorf, | Schmiedeberg, | Steinhöfel,  |
| Stolpe/Oder,   | Welsow,        | Wilmersdorf,  | Wolletz.     |

### **Änderung des Amtes Meyenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 7. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Frehne, Jännersdorf, Krependorf und Stepenitz zur neuen Gemeinde Marienfließ mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 und der Eingliederung der Gemeinde Schmolde in die Stadt Meyenburg mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Meyenburg ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Marienfließ und Stadt Meyenburg.

### **Eingliederung der Gemeinde Gröbitz in die Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Gröbitz,  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

in die Gemeinde Massen-Niederlausitz,  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Ponnsdorf in die Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Ponnsdorf,  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

in die Gemeinde Massen-Niederlausitz,  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Gröbitz und Ponnsdorf in die Gemeinde Massen-Niederlausitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Crinitz
- Gahro
- Göllnitz
- Lichterfeld-Schacksdorf
- Massen-Niederlausitz
- Sallgast.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Boitzenburger Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Boitzenburger Land (Schlüssel-Nr. 12 0 73 069) aus den Gemeinden Berkholz, Boitzenburg, Buchenhain, Funkenhagen, Hardenbeck, Haßleben, Klaushagen, Jakobshagen, Warthe, Wichmannsdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Boitzenburg (Uckermark) wird damit zum 31. Dezember 2001 aufgelöst.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Schipkau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Schipkau (Schlüssel-Nr. 12 0 66 285) aus den Gemeinden Annahütte, Drochow, Hörlitz, Klettwitz, Meuro und Schipkau mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Schipkau wird damit zum 31. Dezember 2001 aufgelöst.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Grünheide (Mark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Grünheide (Mark) (Schlüssel-Nr. 12 0 67 201) aus den Gemeinden Grünheide (Mark), Kugel und Kienbaum mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Grünheide (Mark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinde Grünheide (Mark) mit

Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Grünheide (Mark) ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Grünheide (Mark)
- Hangelsberg
- Mönchwinkel
- Spreeau.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Carmzow-Wallmow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Carmzow-Wallmow (Schlüssel-Nr. 12 0 73 093) aus den Gemeinden Carmzow und Wallmow des Amtes Brüssow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Schenkenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Schenkenberg (Schlüssel-Nr. 12 0 73 490) aus den Gemeinden Schenkenberg und Ludwigsburg mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Stadt Brüssow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Stadt Brüssow (Schlüssel-Nr. 12 0 73 085) aus den Gemeinden Bagemühl, Grünberg, Woddow, Wollschow und Brüssow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Brüssow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinden Carmzow-Wallmow,

Schenkenberg und der Stadt Brüssow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Brüssow ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Brüssow, Stadt
- Carmzow-Wallmow
- Göritz
- Schenkenberg
- Schönfeld.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Kremitzau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde

Kremitzau (Schlüssel-Nr. 12 0 62 282)  
Amt Schlieben

aus den Gemeinden

Kolochau (Amt Schlieben)  
Malitschkendorf (Amt Schlieben)

und der Gemeinde

Polzen des Amtes Herzberg (Elster)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Schlieben**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinden Lebusa, Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und der neuen Stadt Schlieben mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Schlieben ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Fichtwald
- Hohenbucko
- Kremitzau
- Lebusa
- Schlieben/Stadt.

### **Eingliederung der Gemeinde Arnsnesta in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Arnsnesta,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Borken in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Borken,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Buckau in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Buckau,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Fermerswalde in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Fermerswalde,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Friedersdorf in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Friedersdorf,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Gräfendorf in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Gräfendorf,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Löhsten in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Löhsten,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Mahdel in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Mahdel,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Osteroda in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Osteroda,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Rahnisdorf in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Rahnisdorf,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Züllsdorf in die Stadt Herzberg/Elster**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Züllsdorf,  
Amt Herzberg (Elster)

in die Stadt Herzberg/Elster

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Auflösung des Amtes Herzberg (Elster)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Infolge der Bildung der neuen Gemeinde Kremitzau im Amt Schlieben unter Beteiligung der Gemeinde Polzen und der Eingliederung der übrigen, dem Amt Herzberg (Elster) angehörnden Gemeinden Arnstesta, Borken, Buckau, Fermerswalde, Friedersdorf, Gräfendorf, Löhsten, Mahdel, Osteroda, Rahnisdorf und Züllsdorf in die Stadt Herzberg/Elster ist das Amt Herzberg (Elster) mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst.

### **Bildung einer neuen Stadt Baruth/Mark**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Stadt Baruth/Mark (Schlüssel-Nr. 12 0 72 014) aus den Gemeinden Dornswalde, Klasdorf,

Paplitz, Petkus, Schöbendorf und der Stadt Baruth/Mark mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Baruth/Mark wird damit zum 31. Dezember 2001 aufgelöst.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Reichenwalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Reichenwalde (Schlüssel-Nr. 12 0 67 413) aus den Gemeinden Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde des Amtes Scharmützelsee mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Scharmützelsee**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinde Reichenwalde mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Scharmützelsee folgende Gemeinden an:

- Bad Saarow-Pieskow
- Diensdorf-Radlow
- Langewahl
- Neu Golm
- Petersdorf bei Saarow-Pieskow
- Reichenwalde
- Wendisch Rietz.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Heideblick**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Heideblick (Schlüssel-Nr. 12 0 61 219) aus den Gemeinden Beesdaun, Berstequell, Falkenberg, Goßmar, Heideblick und Pitschen-Pickel des Amtes Heideblick mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Heideblick**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinde Heideblick mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Heideblick folgende Gemeinden an:

- Heideblick
- Walddrehna.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Schöneberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Schöneberg (Schlüssel-Nr. 12 0 73 505) aus den Gemeinden Felchow, Flemisdorf und Schöneberg des Amtes Oder-Welse mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Zichow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Zichow (Schlüssel-Nr. 12 0 73 645) aus den Gemeinden Fredersdorf, Golm und Zichow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Mark Landin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Mark Landin (Schlüssel-Nr. 12 0 73 386) aus den Gemeinden Grünow, Landin und Schönermark mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Oder-Welse**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinden Mark Landin, Schöneberg und Zichow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Oder-Welse ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Berkholz-Meyenburg
- Mark Landin
- Pinnow
- Schöneberg
- Schönower
- Stendell
- Welsebruch
- Zichow

### **Bildung einer neuen Gemeinde Steinhöfel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Steinhöfel (Schlüssel-Nr. 12 0 67 473) aus den Gemeinden Arensdorf, Beerfelde, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2001

Infolge der Neubildung der Gemeinde Steinhöfel mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Steinhöfel/Heinersdorf ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Buchholz
- Demnitz
- Neuendorf im Sande
- Steinhöfel.

### **Bildung der neuen Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf aus den Gemeinden Halenbeck und Rohlsdorf**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Halenbeck und Rohlsdorf  
zu der neuen Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gehört dem Amt Pritzwalk-Land an.

### **Bildung der neuen Gemeinde Kümmernitztal aus den Gemeinden Grabow-Buckow und Preddöhl**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Grabow-Buckow und Preddöhl  
zu der neuen Gemeinde Kümmernitztal

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Kümmernitztal gehört dem Amt Pritzwalk-Land an.

### **Änderung des Amtes Pritzwalk-Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinden Halenbeck-Rohlsdorf und Kümmernitztal sowie der Eingliederung der Gemeinde Giesensdorf in die Stadt Pritzwalk zum 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Pritzwalk-Land ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gemeinde Alt Krüssow,  
Gemeinde Beveringen,  
Gemeinde Boddin-Langnow,  
Gemeinde Buchholz,  
Gemeinde Falkenhagen,  
Gemeinde Gerdshagen,  
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf,  
Gemeinde Kemnitz,

Gemeinde Klein Woltersdorf,  
Gemeinde Kümmernitztal,  
Gemeinde Mesendorf,  
Gemeinde Sadenbeck,  
Gemeinde Steffenshagen und  
Gemeinde Wilmersdorf.

**Bildung der neuen Gemeinde Havelaue  
aus den Gemeinden Gülpe, Parey, Spaatz,  
Strodehne und Wolsier des Amtes Rhinow**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Gülpe, Parey, Spaatz,  
Strodehne und Wolsier  
zu der neuen Gemeinde Havelaue

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Havelaue gehört dem Amt Rhinow an.

**Bildung der neuen Gemeinde Seeblick  
aus den Gemeinden Hohennauen, Wassersuppe  
und Witzke des Amtes Rhinow**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Hohennauen, Wassersuppe und Witzke  
zu der neuen Gemeinde Seeblick

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Seeblick gehört dem Amt Rhinow an.

**Änderung des Amtes Rhinow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Dezember 2001

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinden Havelaue und Seeblick zum 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Rhinow ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gemeinde Görne,  
Gemeinde Großderschau,  
Gemeinde Havelaue,  
Gemeinde Kleßen,  
Gemeinde Schönholz-Neuwerder,  
Gemeinde Seeblick,  
Gemeinde Stölln  
und die Stadt Rhinow.

**Eingliederung der Gemeinden Bergsdorf, Ribbeck  
und Vogelsang in die Stadt Zehdenick**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinden Bergsdorf, Ribbeck und Vogelsang  
in die Stadt Zehdenick

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Änderung des Amtes Zehdenick und Gemeinden**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Bergsdorf, Ribbeck und Vogelsang in die Stadt Zehdenick zum 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Zehdenick und Gemeinden ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gemeinde Badingen,  
Gemeinde Burgwall,  
Gemeinde Kappe,  
Gemeinde Klein-Mutz,  
Gemeinde Krewelin,  
Gemeinde Kurtschlag,  
Gemeinde Marienthal,  
Gemeinde Mildenberg,  
Gemeinde Wesendorf,  
Gemeinde Zabelsdorf  
und die Stadt Zehdenick.

**Bildung der neuen  
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg  
zu der neuen Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

### **Bildung der neuen Gemeinde Falkenberg**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Dannenberg/Mark,  
Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf  
zu der neuen Gemeinde Falkenberg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Falkenberg gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

### **Bildung der neuen Gemeinde Heckelberg-Brunow**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Brunow und Heckelberg  
zu der neuen Gemeinde Heckelberg-Brunow

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Heckelberg-Brunow gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

### **Änderung des Amtes Falkenberg-Höhe**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinden Beiersdorf-Freuden-

berg, Falkenberg und Heckelberg-Brunow zum 31. Dezember 2001 gehören dem Amt Falkenberg-Höhe ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg,  
Gemeinde Falkenberg,  
Gemeinde Heckelberg-Brunow,  
Gemeinde Leuenberg,  
Gemeinde Steinbeck und  
Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg.

### **Eingliederung der Gemeinden Glindow, Kemnitz und Phöben in die Stadt Werder (Havel)**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinden Glindow, Kemnitz und Phöben  
in die amtsfreie Stadt Werder (Havel)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Werder**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Glindow, Kemnitz und Phöben in die amtsfreie Stadt Werder (Havel) zum 31. Dezember 2001 besteht das Amt Werder ab dem 31. Dezember 2001 aus den folgenden Gemeinden:

Gemeinde Golm und  
Gemeinde Töplitz.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Plattenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 3. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Plattenburg (Schlüssel-Nr.: 12 0 70 302) aus den Gemeinden des Amtes Plattenburg

Bendelin, Glöwen, Hoppenrade, Kleinow,  
Kletzke, Krampfer, Netzow und Viesecke

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Plattenburg wird mit dem Zeitpunkt der Bildung der neuen Gemeinde Plattenburg aufgelöst.

### **Eingliederung der Gemeinden Beenz, Retzow und Rutenberg in die Stadt Lychen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung  
der Gemeinden Beenz, Retzow  
und Rutenberg in die Stadt Lychen (Amt Lychen)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Lychen wird mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden Beenz, Retzow und Rutenberg in die Stadt Lychen aufgelöst.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Hornow-Wadelsdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Hornow-Wadelsdorf (Schlüssel-Nr.: 12 0 71 185) aus den Gemeinden des Amtes Hornow/Simmersdorf

Hornow und Wadelsdorf

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Bildung einer neuen Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf (Schlüssel-Nr.: 12 0 71 153) aus den Gemeinden des Amtes Hornow/Simmersdorf

Groß Schacksdorf und Simmersdorf

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Wiesengrund**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Wiesengrund (Schlüssel-Nr.: 12 0 71 414) aus den Gemeinden

Gary, Gosda, Jethe und Trebendorf  
(Amt Hornow/Simmersdorf)  
sowie  
Mattendorf (Amt Döbern-Land)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Die neue Gemeinde Wiesengrund gehört dem Amt Hornow/Simmersdorf an.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Jämlitz-Klein Döben**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 10. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Jämlitz-Klein Döben (Schlüssel-Nr.: 12 0 71 189) aus den Gemeinden des Amtes Döbern-Land

Jämlitz und Klein Döben

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Felixsee**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Felixsee (Schlüssel-Nr.: 12 0 71 074) aus den Gemeinden

Bohsdorf, Friedrichshain und Klein Loitz  
(Amt Döbern-Land)  
sowie  
Bloischdorf (Amt Hornow/Simmersdorf)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Die neue Gemeinde Felixsee gehört dem Amt Döbern-Land an.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Neiße-Malxetal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Neiße-Malxetal (Schlüssel-Nr.: 12 0 71 294) aus den Gemeinden

Groß Kölzig, Jerischke, Klein Kölzig und Preschen  
(Amt Döbern-Land)  
sowie  
Jocksdorf (Amt Hornow/Simmersdorf)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Die neue Gemeinde Neiße-Malxetal gehört dem Amt Döbern-Land an.

### **Änderung des Amtes Hornow/Simmersdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge der Bildung

einer neuen Gemeinde Wiesengrund,  
einer neuen Gemeinde Neiße-Malxetal,  
einer neuen Gemeinde Felixsee,  
einer neuen Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf und  
einer neuen Gemeinde Hornow-Wadelsdorf

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001

gehören dem geänderten Amt Hornow/Simmersdorf ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Graustein,
- Groß Luja,
- Groß Schacksdorf-Simmersdorf,

- Hornow-Wadelsdorf,
- Lieskau,
- Türkendorf und
- Wiesengrund.

### **Änderung des Amtes Döbern-Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge der Bildung

einer neuen Gemeinde Wiesengrund,  
einer neuen Gemeinde Neiße-Malxetal,  
einer neuen Gemeinde Felixsee und  
einer neuen Gemeinde Jämlitz-Klein Düben

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001

gehören dem geänderten Amt Döbern-Land ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Döbern, Stadt,
- Felixsee,
- Jämlitz-Klein Düben,
- Neiße-Malxetal,
- Reuthen,
- Tschernitz und
- Wolfshain.

### **Eingliederung der Gemeinde Giesensdorf in die Stadt Pritzwalk**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung  
der Gemeinde Giesensdorf (Amt Pritzwalk-Land)  
in die amtsfreie Stadt Pritzwalk

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Diedersdorf in die Gemeinde Großbeeren**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung  
der Gemeinde Diedersdorf (Amt Blankenfelde-Mahlow)  
in die amtsfreie Gemeinde Großbeeren

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Blankenfelde-Mahlow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Diedersdorf in die amtsfreie Gemeinde Großbeeren mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Blankenfelde-Mahlow ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Blankenfelde,
- Groß Kienitz,
- Jühnsdorf und
- Mahlow.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Karstädt**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Karstädt (Schlüssel-Nr.: 12 0 70 173) aus den Gemeinden des Amtes Karstädt

Blüthen, Dallmin, Groß Warnow, Karstädt,  
Kribbe, Laaslich, Premslin und Reckenzin

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Karstädt**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Karstädt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Karstädt ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

- Boberow,
- Garlin,
- Karstädt,

- Mankmuß,
- Nebelin und
- Pröttlin.

### **Eingliederung der Gemeinde Groß Kölpin in die Gemeinde Milmersdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Groß Kölpin des Amtes Gerswalde in die amtsangehörige Gemeinde Milmersdorf des Amtes Gerswalde

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung der neuen Gemeinde Gerswalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Gerswalde

Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 201

des Amtes Gerswalde aus den Gemeinden Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt und Krohnhorst mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung der neuen Gemeinde Temmen-Ringenwalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Temmen-Ringenwalde

Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 569

aus der Gemeinde Temmen des Amtes Gerswalde und der Ge-

meinde Ringenwalde des Amtes Templin-Land mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Temmen-Ringenwalde gehört dem Amt Gerswalde an.

### **Änderung des Amtes Gerswalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt und Krohnhorst zur neuen Gemeinde Gerswalde, des Zusammenschlusses der Gemeinden Temmen und Ringenwalde zur neuen Gemeinde Temmen-Ringenwalde, des Zusammenschlusses der Gemeinden Flieth und Stegelitz zur neuen Gemeinde Flieth-Stegelitz und der Eingliederung der Gemeinde Groß Kölpin in die Gemeinde Milmersdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Gerswalde ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Gerswalde, Temmen-Ringenwalde, Flieth-Stegelitz, Milmersdorf und Mittenwalde.

### **Änderung des Amtes Templin-Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Ringenwalde mit der Gemeinde Temmen des Amtes Gerswalde bei gleichzeitigem Wechsel in dieses Amt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 besteht das geänderte Amt Templin-Land ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

|                |             |               |
|----------------|-------------|---------------|
| Beutel,        | Densow,     | Gandenitz,    |
| Gollin,        | Groß Dölln, | Grunewald,    |
| Hammelspring,  | Herzfelde,  | Klosterwalde, |
| Petznick,      | Röddelin,   | Storkow und   |
| Vietmannsdorf. |             |               |

### **Bildung einer neuen Gemeinde Uckerland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde

Uckerland  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 579

aus den Gemeinden Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lemmersdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Lübbenow (Uckermark) wird damit zum 31. Dezember 2001 aufgelöst.

### **Eingliederung der Gemeinden Buckow, Craupe, Gollmitz, Groß Jehser und Zinnitz in die Stadt Calau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden

Buckow, Craupe, Gollmitz, Groß Jehser und Zinnitz des Amtes Calau in die Stadt Calau des Amtes Calau

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Calau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Buckow, Craupe, Gollmitz, Groß Jehser und Zinnitz des Amtes Calau in die Stadt Calau des Amtes Calau mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 besteht das geänderte Amt Calau ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

Bolschwitz, Bronkow, Stadt Calau, Groß Mehßow, Kemmen, Mlode, Saßleben und Werchow.

### **Bildung einer neuen Stadt Kremen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen

Stadt Kremen  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 65 165

aus den Gemeinden Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Sommerfeld,

Staffelde, Hohenbruch und der Stadt Kremmen mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Das Amt Kremmen wird damit zum 31. Dezember 2001 aufgelöst.

### **Änderung des Amtes Oranienburg-Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Hohenbruch mit den Gemeinden Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Sommerfeld, Staffelde und der Stadt Kremmen des Amtes Kremmen bei gleichzeitiger Zuordnung zur neuen amtsfreien Stadt Kremmen mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 und der Eingliederung der Gemeinde Neuendorf in die amtsfreie Gemeinde Löwenberger Land besteht das geänderte Amt Oranienburg-Land ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Nasenheide, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde

Krausnick-Groß Wasserburg  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 61 265

aus den Gemeinden Krausnick und Groß Wasserburg des Amtes Unterspreewald mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Unterspreewald**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. Dezember 2001

Infolge der Bildung der neuen Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald und Unterspreewald mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 besteht das geänderte Amt Unterspreewald ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

Freiwalde, Krausnick-Groß Wasserburg, Niewitz, Reichwalde,

Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Dahmetal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde

Dahmetal  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 72 055

aus den Gemeinden Görsdorf, Prensdorf und Wildau-Wentdorf des Amtes Dahme/Mark mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Stadt Dahme/Mark**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Stadt

Dahme/Mark  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 72 053

aus den Gemeinden Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Rosenthal und der Stadt Dahme/Mark des Amtes Dahme/Mark mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Ihlow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde

Ihlow  
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 72 157

aus den Gemeinden Bollensdorf, Illmersdorf, Mehlsdorf, Nien-  
dorf, Rietdorf des Amtes Dahme/Mark und der Gemeinde Ihlow  
des Amtes Niederer Fläming mit Wirkung vom 31. Dezember

2001 genehmigt. Die neue Gemeinde Ihlow gehört dem Amt Dahme/Mark an.

### **Änderung des Amtes Dahme/Mark**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Görsdorf, Prensdorf und Wildau-Wentdorf zur neuen Gemeinde Dahmetal, des Zusammenschlusses der Gemeinden Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Rosenthal und der Stadt Dahme/Mark zur neuen Stadt Dahme/Mark und des Zusammenschlusses der Gemeinden Bollensdorf, Illmersdorf, Mehlsdorf, Niendorf, Rietdorf und Ihlow zur neuen Gemeinde Ihlow mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gehören dem geänderten Amt Dahme/Mark ab dem 31. Dezember 2001 folgende Gemeinden an:

Stadt Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow, Niebendorf-Heinsdorf, Schöna-Kolpien, Wahlsdorf.

### **Änderung des Amtes Niederer Fläming**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Ihlow mit den Gemeinden Bollensdorf, Illmersdorf, Mehlsdorf, Niendorf und Rietdorf des Amtes Dahme/Mark bei gleichzeitigem Wechsel in dieses Amt mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 besteht das geänderte Amt Niederer Fläming ab dem 31. Dezember 2001 aus folgenden Gemeinden:

Herbersdorf, Hohenseefeld und Niederer Fläming.

### **Änderung der Standesamtsbezirke Schlieben und Herzberg/Elster (Landkreis Elbe-Elster)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. Dezember 2001

Mit Wirkung vom 15. Dezember 2001 wird im Amt Schlieben mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die neue Gemeinde Lebusa durch Zusammenschluss der Gemeinden Freleben, Körba und Lebusa gebildet.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 werden im Amt Schlieben mit Genehmigung des Ministeriums des Innern

- die Gemeinde Fichtwald durch Zusammenschluss der Gemeinden Hillmersdorf, Naundorf und Stechau,

- die Gemeinde Hohenbucko durch Zusammenschluss der Gemeinden Hohenbucko und Proßmarke und
- die Gemeinde Kremitzau durch Zusammenschluss der Gemeinden Kolochau und Malitschkendorf mit der Gemeinde Polzen des Amtes Herzberg (Elster)

gebildet.

Somit umfasst der Standesamtsbezirk Schlieben die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und Schlieben und der Standesamtsbezirk Herzberg/Elster die Gemeinden Arnstesta, Borken, Buckau, Fermerswalde, Friedersdorf, Gräfen-  
dorf, Herzberg/Elster, Löhsten, Mahdel, Osteroda, Rahnisdorf und Züllsdorf.

### **Änderung der Standesamtsbezirke Falkenberg/Elster im Amt Falkenberg/Uebigau, Massen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Plessa, Schönborn im Amt Elsterland und Schönewalde (Landkreis Elbe-Elster)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 14. Dezember 2001

Nach Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden Beyern, Großrössen, Kölsa und Rehfeld in die Stadt Falkenberg/Elster umfasst der Standesamtsbezirk Falkenberg/Elster im Amt Falkenberg/Uebigau mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 die Gemeinden Bahnsdorf, Drasdo, Falkenberg/Elster, Schmerken-  
dorf, Uebigau und Wiederau.

Nach Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden Gröbitz und Ponnisdorf in die Gemeinde Massen-Niederlausitz umfasst der Standesamtsbezirk Massen im Amt Kleine Elster (Nieder-  
lausitz) mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 die Gemeinden Crinitz, Gahro, Göllnitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-  
Niederlausitz und Sallgast.

Nach Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden Döllin-  
gen und Kahla in die Gemeinde Plessa umfasst der Standes-  
amtsbezirk Plessa mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 die Ge-  
meinden Gorden, Hohenleipisch, Plessa, Schraden und Staupitz.

Nach Bildung der neuen Gemeinde Heideland aus den amtsan-  
gehörigen Gemeinden Eichholz-Drözig und Fischwasser und der neuen Gemeinde Rückersdorf aus den amtsangehörigen Ge-  
meinden Oppelhain und Rückersdorf umfasst der Standesamts-  
bezirk Schönborn im Amt Elsterland mit Wirkung vom 31. De-  
zember 2001 die Gemeinden Heideland, Rückersdorf, Schilda,  
Schönborn und Tröbitz.

Nach Auflösung des Amtes und Zusammenschluss aller amtsan-  
gehörigen Gemeinden des Amtes Schönewalde zu der neuen  
Stadt Schönewalde umfasst der Standesamtsbezirk Schönewal-  
de mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 die Stadt Schönewal-  
de.

**Gemeinsame Existenzgründungsförderung  
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
und des Ministeriums für Wirtschaft**

Vom 11. Dezember 2001

**Präambel**

Existenzgründerinnen und Existenzgründer sind ein wesentlicher Teil des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Lebens. Sie sind Träger von Innovationen und transportieren Werte wie Eigenverantwortung und Eigeninitiative in ihr soziales Umfeld. Zudem schaffen sie für sich und andere Erwerbsmöglichkeiten und tragen dadurch dazu bei, die Arbeitslosigkeit zu senken.

Existenzgründerinnen und -gründer haben in Brandenburg in den letzten zehn Jahren einen erheblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Die Selbständigenquote, das heißt der Anteil der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen an den Erwerbstätigen, ist von beinahe Null Ende 1989 auf 9,5 % im Jahr 2000 gestiegen. Trotz dieses beachtlichen Niveaus bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, um die Selbständigenquote weiter zu erhöhen.

Dazu muss die gesellschaftliche Akzeptanz von Selbständigkeit gestärkt werden und generell ein gründungsfreundliches Klima im Land und seinen Regionen bestehen. Außerdem sind für Existenzgründungen, wenn sie dauerhaft erfolgreich sein sollen, gezielte Angebote bei der Planung und Vorbereitung und nach der Gründung in Form von beratender Begleitung von entscheidender Bedeutung.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) und das Ministerium für Wirtschaft (MW) tragen mit ihrer aufeinander abgestimmten Gründungsförderung beiden Gesichtspunkten Rechnung. Es wird einerseits die Qualifizierung und das Coaching von Gründungswilligen und Existenzgründern/Existenzgründerinnen finanziell unterstützt und andererseits die Vernetzung regionaler Gründungsakteure durch Lotsendienste befördert, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehen sollen.

Gründungswillige und Existenzgründer/Existenzgründerinnen können sich so an den Lotsendienst in ihrer Region wenden. Der Lotsendienst begleitet die Gründungswilligen bei der Gründungsvorbereitung. Er vermittelt die Nutzung von Assessments im Sinne von Potenzialanalysen und Angebote für die individuelle Qualifizierung bzw. Beratung vor der Gründung. Nach der Gründung kann der Existenzgründer bzw. die Existenzgründerin weiterhin vom Lotsendienst begleitet werden und individuelle Coachingangebote in Anspruch nehmen.

Das MASGF fördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes nach der folgenden Richtlinie A Lotsendienste für Gründungswillige in der Phase vor der Gründung. Das MW fördert mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes nach der Richtlinie B Existenzgründer/Existenzgründerinnen in der Phase nach der Gründung.

Bei der Umsetzung ihrer Förderung legen beide Häuser großen Wert darauf, auch das Gründerinnenpotenzial im Land weiter zu erschließen. Durch die gezielte Ansprache von weiblichen Gründungswilligen sowie durch frauenspezifische Qualifizierungs-, Beratungs- und Coachingangebote sollen die Lotsendienste und Akteure der Gründungsnetzwerke verstärkt Frauen auf dem Weg in die Selbständigkeit begleiten. Somit wird dem „Wirtschaftsfaktor Frau“ als Gründerin bzw. Unternehmerin Rechnung getragen und der Gender-Mainstreaming-Ansatz in ersten Handlungsschritten realisiert.

Die gemeinsame Existenzgründungsförderung von MASGF und MW ist Bestandteil der Landesinitiative „Aufbruch: Gründen im Land (AGiL)“.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden  
Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern  
in der Vorgründungsphase - Richtlinie A -**

Vom 23. November 2001

**1.      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1      Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Strukturfondsverordnung) Zuwendungen zur Unterstützung von Gründungswilligen.
- 1.2      Ziel der Förderung ist, Gründungswillige auf dem Weg in die Selbständigkeit durch qualifizierende Beratung zu unterstützen. Ziel ist auch, die Initiierung, Pflege und dauerhafte Einrichtung von regionalen Gründungsnetzwerken im Land zu befördern. Durch diese Maßnahmen soll landesweit zu einem positiven Gründungsklima beigetragen werden.
- 1.3      Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4      Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.5      Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbstätigen im Land Brandenburg an der Förderung nach dieser Richtlinie beteiligt werden (hier Nummer 2.2 der Richtlinie betreffend).

**2.      Gegenstand der Förderung**

- 2.1      Gefördert wird die Wahrnehmung von „Lotsendiensten“

für Gründungswillige. Dazu gehören auch Aktivitäten zur Vernetzung der Existenzgründungen unterstützenden Institutionen und Akteure in einer Region - das heißt die Gestaltung von regionalen „Gründungs-Netzwerken“.

## 2.2 Gefördert werden für Gründungswillige:

- Assessments (im Sinne von Potenzialanalysen) von höchstens fünf Tagen zur Feststellung der individuellen Eignungen,
- Maßnahmen, die während einer Vorgründungsphase von sechs Monaten eine qualifizierende Beratung sicherstellen.

Diese Leistungen dürfen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sollen aber von den an „Gründungs-Netzwerken“ Beteiligten - als externen Leistungserbringern - erbracht werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Die Zuwendungsempfänger nehmen „Lotsendienste“ nach Nummer 2.1 wahr. Die „Lotsendienste“ umfassen insbesondere die

- Analyse von Gründungsvorhaben,
- Feststellung der Förderwürdigkeit der Gründungswilligen,
- Betreuung von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase,
- Weiterleitung von Fördermitteln an die externen Leistungserbringer,
- Tätigkeiten in Bezug auf „Gründungs-Netzwerke“.

### 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen in der Region ansässig sein, in der sie „Lotsendienste“ übernehmen.

Pro Region wird ein Zuwendungsempfänger gefördert; Ausnahmen sind mit Einwilligung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) und des Ministeriums für Wirtschaft (MW) im Einzelfall zulässig, wenn ein zielgruppenorientiertes Gründungs-Netzwerk sich in der Region zusätzlich herausgebildet hat oder gebildet werden soll.

Als Region wird hierbei ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt verstanden.

### 4.3 Die Lotsendienste müssen an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein.

### 4.4 Die Zuwendungsempfänger müssen ihre Kompetenz zur Übernahme der Aufgaben als „Lotsendienste“ im Antragsverfahren nachweisen.

### 4.5 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken. Diese beinhalten u. a. die Überwachung der Ablauforganisation sowie den überregionalen Erfahrungsaustausch.

### 4.6 Förderfähig sind Gründungswillige, die erwerbslos<sup>1</sup> oder (sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig) beschäftigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben. Hierzu ist eine Erklärung vom Gründungswilligen abzugeben.

Der Anteil der Beschäftigten an den Geförderten pro Region kann bis zu 50 % betragen.

### 4.7 Werden aus anderen Programmen des Landes Brandenburg oder des Bundes auf den gleichen Zweck bezogene Zuwendungen gewährt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Nach dieser Richtlinie können keine Gründungswilligen bzw. Gründerinnen und Gründer gefördert werden, die bereits eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung und beratenden Begleitung (Coaching) von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Erwerbslosigkeit vom 28. Dezember 2000 erhalten haben. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist weiterhin ausgeschlossen, wenn eine Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

Ausgenommen sind die durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährten Förderungen von Überbrückungsgeld gemäß § 57 des Sozialgesetzbuches (SGB) III und Trainingsmaßnahmen nach §§ 48 ff. SGB III.

## 5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

### 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

### 5.4 Bemessungsgrundlage:

### 5.4.1 Förderfähig sind funktionsbezogene Personalausgaben für „Lotsendienste“. Danach werden gefördert:

<sup>1</sup> Erwerbslose sind Personen, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind.

- a) für die Aufnahme der Einzelfallbetreuung pro nach dieser Richtlinie geförderten Gründungswilligen ein Stundenaufwand von sechs Stunden;
- b) für die Betreuung in der Vorgründungsphase pro erfolgter Gründung (belegt durch Vorlage der entsprechenden Gewerbeanmeldung bzw. Steuernummer) innerhalb des Förderzeitraumes (Nummer 5.5) ein Stundenaufwand von zehn Stunden;
- c) für die Betreuung auch für jede beratene Gründungswillige/jeden beratenen Gründungswilligen der Vorgründungsphase, die/der nicht gegründet hat, ein Stundenaufwand von zehn Stunden, sofern 50 % oder mehr der betreuten Gründungswilligen innerhalb des Förderzeitraumes gründen.

Die Förderung beträgt 32 Euro pro Stunde.

- 5.4.2 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Durchführung von Assessments, die externen Leistungserbringern entstehen. Danach werden 900 Euro je Tag - jedoch nicht mehr als die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten - für höchstens fünf Tage je Assessment und maximal sieben Assessments innerhalb eines Jahres erstattet.
- 5.4.3 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für die qualifizierende Beratung der Gründungswilligen, die externen Leistungserbringern entstehen. Danach werden für die Inanspruchnahme von qualifizierender Beratung während der Vorgründungsphase 1.300 Euro je Gründungswillige/Gründungswilligen, jedoch nicht mehr als die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten, erstattet.
- 5.5 Die Lotsendienste können bis zu 24 Monate gefördert werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Zur Antragsbearbeitung, Auswertung und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) oder eine von ihm beauftragte Stelle insbesondere die für das ESF-Begleitverfahren gemäß VO (EG) Nr. 1260/1999 notwendigen Angaben, vor allem Informationen zu den geförderten Maßnahmen, den geförderten Personen (Alter, Geschlecht, formale Qualifikation, persönliche Rahmenbedingungen), der Art der Qualifizierung und Beratung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in den notwendigen Differenzierungen.

Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere die tatsächlichen Existenzgründungen, die Gründungsbranchen und die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger - auch bezüglich der Möglichkeiten einer Erweiterung

dieser Datenerhebung aufgrund noch zu erlassender EU-Vorschriften - ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Lotsendienste als „Lotsendienste für Existenzgründer/Existenzgründerinnen gefördert mit Mitteln des Landes Brandenburg und des Europäischen Sozialfonds“ zu bezeichnen und ein vorgegebenes Logo bei der Außendarstellung zu verwenden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

#### 7.1.1 Anträge auf Förderung können bei der

Landesagentur für Struktur  
und Arbeit Brandenburg GmbH  
(LASA Brandenburg GmbH)  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam

zu einem bestimmten Stichtag gestellt werden. Der Stichtag wird im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg bekannt gegeben.

#### 7.1.2 Die Antragsauswahl erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Dem Antrag sind daher insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Befähigungsnachweise zur Wahrnehmung von „Lotsendiensten“ (z. B. bisherige Erfahrungen im Bereich der Existenzgründungsbegleitung einschließlich Referenzen),
- Beschreibung der geplanten Arbeitsweise der „Lotsendienste“ sowie der Qualifikationsprofile des vorgesehenen Personals,
- Nachweis des Agierens mit bzw. in einem Netzwerk regionaler Gründungsakteure (z. B. Arbeitsgrundlage des Netzwerkes, Benennung der Netzwerkpartner),
- Stellungnahme des Landrates bzw. des Oberbürgermeisters,
- Beschreibung der geplanten Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips,
- Nachweis, dass der Antragsteller in der betreffenden Region ansässig ist.

In die Entscheidungsfindung über die Anträge bezieht die Bewilligungsstelle, LASA Brandenburg GmbH, die Ministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und für Wirtschaft ein.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsstelle durch schriftlichen Bescheid.
- 7.2.2 Auf die Beifügung eines Finanzplanes wird verzichtet, wenn der Antragsteller im Antragsformular erklärt, dass mit der Zuwendung die Gesamtfinanzierung der
- Ausgaben für die „Lotsendienste“,
  - Honorare an externe Leistungserbringer
- gesichert wird.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip auf Mittelanforderung getrennt nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 durch den Zuwendungsempfänger, das heißt, mit der Mittelanforderung werden die erbrachten Leistungen abgerechnet: Anzahl der erbrachten Stunden x 32 € = Abrechnungsbetrag unter Benennung der erbrachten Leistungen. In Ergänzung zu Nr. 7 VV zu § 44 LHO wird Folgendes bestimmt:
- 7.3.1 Auszahlung für Leistungen der „Lotsendienste“
- a) Aufnahme der Einzelfallbetreuung:
- Durch Vorlage einer Vereinbarung zwischen „Lotsendienst“ und Gründungswilligem zur Förderung nach dieser Richtlinie.
- b) Betreuung in der Vorgründungsphase:
- Durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. der Steuernummer für die Gegründeten.
- c) Betreuung in der Vorgründungsphase, wenn mehr als 50 % der betreuten Gründungswilligen gründen:
- Durch Auflistung aller innerhalb des Förderzeitraumes betreuten Gründungswilligen und Abgleich mit den vorgelegten Gewerbeanmeldungen bzw. Steuernummern der Gegründeten.
- 7.3.2 Auszahlung für Leistungen der externen Leistungserbringer
- Der „Lotsendienst“ legt die Rechnungen der externen Leistungserbringer vor.
- Er ist verpflichtet, die entsprechend der anerkannten Rechnung ausgezahlten Mittel an den externen Leistungserbringer weiterzuleiten.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 der Anlage 2 (ANBest-P) zu § 44 der LHO wird zugelassen.

- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung erfolgen auf der Grundlage bestehender und noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 sowie entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5.2 Die in den Nummern 1 bis 6, 7.2 bis 7.4 dieser Richtlinie genannten Tatsachen sowie die Angaben des Antragstellers, die sich auf diese Regelungen beziehen, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306).

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung und beratenden Begleitung (Coaching) von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Erwerbslosigkeit vom 28. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 79) außer Kraft.

## **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B -**

Vom 11. Dezember 2001

### **1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Strukturfondsverordnung) Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Nachgründungsphase zur Inanspruchnahme von beratender Begleitung (Coaching).
- 1.2 Durch die Förderung des Coaching soll die Qualität der Unternehmensführung verbessert und ein Beitrag zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit von KMU geleistet werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Inanspruchnahme
- 2.1.1 von beratender Begleitung (Coaching) und
- 2.1.2 von zweckorientierter Rahmenbetreuung durch einen Lotsendienst nach Nummer 2.1 der Richtlinie A.
- 2.2 Gefördert werden nach Nummer 2.1.1 insbesondere folgende Coachinginhalte: Anpassung und Weiterentwicklung von Unternehmenskonzepten, Ermittlung von Verkaufspreisen und Nachkalkulation, Liquiditätsplanung und Liquiditätssteuerung, Finanz- und Investitionsplanung, Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation, Personalauswahl und Personalentwicklung.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission<sup>1</sup>. Die KMU müssen ihren Hauptsitz im Land Brandenburg unterhalten.
- 3.2 KMU des Einzelhandels sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung nach Richtlinie A, dokumentiert durch das Bestätigungsschreiben eines Lotsendienstes nach Nummer 2.1 der Richtlinie A, muss in Anspruch genommen worden sein. In Einzelfällen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Dafür stehen maximal 5 % des Bewilligungsvolumens zur Verfügung.
- 4.2 Die nachzuweisende Geschäftseröffnung muss weniger als vier Jahre zurückliegen (Nachgründungsphase).
- 4.3 Die geförderten Coachingleistungen müssen im Land Brandenburg erbracht werden.
- 4.4 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung (Antrags-

eingang gemäß Nummer 7.2) noch nicht begonnen worden sind.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Die Höhe der Förderung beträgt für die Inanspruchnahme
- 5.4.1 des Coaching bis zu 90 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.600 Euro je KMU,
- 5.4.2 eines Lotsendienstes zusätzlich bis zu 90 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 300 Euro je KMU.
- 5.5 Sachleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Besteht die Möglichkeit, eine der Nummer 2.1.1 gleichgerichtete Zuwendung nach den „Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11. September 2001 oder nach der „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘“ vom 23. Juni 1999 in der Fassung vom 24. November 2001 (ABl. S. 867) zu erhalten, ist davon vorrangig Gebrauch zu machen. Der Erhalt von Zuwendungen nach den oben genannten Richtlinien schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.2 Der Erhalt von Zuwendungen aus der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur qualifizierenden Beratung und beratenden Begleitung (Coaching) von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Erwerbslosigkeit“ vom 28. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 79) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.3 Die Förderung von Coachingleistungen gemäß Nummer 2.1.1 ist ausgeschlossen, wenn das vereinbarte Honorar je Tagwerk einen vom Ministerium für Wirtschaft festgesetzten Höchstbetrag übersteigt. Der Höchstbetrag wird durch die Bewilligungsbehörde in geeigneter Form bekannt gemacht.
- 6.4 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie gelten als „De

<sup>1</sup> Zurzeit gilt die Definition im Amtsblatt der EG Nr. L 107 S. 4 vom 30. April 1996: KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. Euro; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten (Unabhängigkeitskriterium).

minimis“-Beihilfen nach Maßgabe der Europäischen Kommission<sup>2</sup>.

## 7 Verfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist das KMU, das Coachingleistungen und/oder einen Lotsendienst in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.
- 7.2 Anträge sind formgebunden bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam-Babelsberg, zu stellen.
- 7.3 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Bewilligungsbehörde in der Reihenfolge des Einganges der Anträge durch schriftlichen Bescheid.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach der Vorlage prüffähiger Rechnungen in einer Summe.
- 7.5 Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 der Anlage 2 (ANBest-P) zu § 44 der LHO wird zugelassen.
- 7.6 Der Sachbericht zu Nummer 5.4.1 muss zur Wirkungskontrolle mindestens folgende Angaben enthalten:
- Darstellung der Problemlage;
  - Beschreibung der daran anknüpfenden Coachingleistungen;
  - voraussichtliche Wirkungen der erbrachten Coachingleistungen im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des geförderten KMU;
  - Beurteilung der Qualität der erbrachten Coachingleistungen durch das geförderte KMU.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rück-

forderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den Nummern 1 bis 6 und 7.4 bis 7.6 dieser Richtlinie genannten Tatsachen sowie die Angaben des Antragstellers, die sich auf diese Regelungen beziehen, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306).

## 9 Geltungsdauer

Richtlinie B der gemeinsamen Existenzgründungsförderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft. Mit Inkraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) vom 31. Mai 2001 (ABl. S. 479), geändert durch die Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (ABl. S. 591), außer Kraft.

## Anlage

Liste der Lotsendienste nach Nummer 2.1.2 (wird nach abgeschlossenem Auswahlverfahren im Amtsblatt veröffentlicht)

<sup>2</sup> ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001- Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen

- im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren beziehen;
- für exportbezogene Tätigkeiten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.





## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg